

Vertrag über EINE ANBINDUNG AN DAS SYSTEM DER CORONA-WARN-APP ZUR ÜBERTRAGUNG VON TESTERGEBNISSEN AUS ANTIGENTESTS (SOFTWAREPARTNER)

1.IMPRESSUM

Herausgeber

T-Systems International GmbH Hahnstraße 43d 60528 Frankfurt am Main

WEEE-Reg.-Nr. DE50335567

nachfolgend - Telekom - genannt

http://www.t-systems.de/pflichtangaben/http://www.telekom.de/pflichtangaben

Copyright

© 2019 Alle Rechte, auch die des auszugweisen Nachdruckes, der elektronischen oder fotomechanischen Kopie sowie die Auswertung mittels Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung, vorbehalten.

Stand 15.04.2021 Seite 2 von 12

Vertrag über eine Schnittstellenanbindung für beaufsichtigte Antigentests zur Corona-Warn-App

zwischen

Softwareh	ersteller:	
Straße:	- <u></u>	
PLZ, Ort:		
	- nachfolgend "Partner" genannt -	

und

T-Systems International GmbH

Hahnstraße 43

60528 Frankfurt am Main

- nachfolgend "T-Systems" genannt -

- nachfolgend gemeinsam "Parteien" genannt -

Stand 27.04.2021 Seite 3 von 12

2. PRÄAMBEL

Die Unterbrechung von Infektionsketten ist ein wesentlicher Mechanismus zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ("Corona Virus"). Eine digitale Anwendung soll hierbei einen erheblichen Beitrag bei der Identifikation und Information möglicher Kontaktpersonen leisten.

Das Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin (im Folgenden "RKI") lässt ein System erstellen und betreibt dieses, welches aus Programmen für Mobiltelefone mit Apple iOS und Google Android, sowie Servern und Kommunikationsinfrastruktur besteht, um als zusammengefasste digitale Anwendung diesen Beitrag zu leisten (die "Corona Warn App" oder "CWA"). Natürliche Personen können die Corona Warn App nutzen, um sich über ihre Exposition mit dem Corona Virus zu informieren, sich ein Ergebnis eines Tests auf Infektion mit dem Corona Virus anzeigen zu lassen und Kontaktverfolgungsdaten bezüglich einer festgestellten Infektion mit dem Corona Virus zu teilen ("Nutzer"). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer in der Corona Warn App erfolgt auf der Grundlage von Einwilligungen gemäß Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO bzw. Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO.

Vorliegend wird die Anbindung des Partners an die CWA zur Übermittlung der Ergebnisse von Antigentests aus Teststellen ("PoCs"), die von einem anderen Unternehmen betrieben werden, an die CWA gemäß § 4a TestV vom 08.03.2021 über eine Schnittstelle geregelt. Der Partner verwendet in den PoCs eine eigene Softwarelösung und die Datenverarbeitung in den PoCs erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung des Partners und der diese betreibenden Unternehmen.

PoC-Antigentests können von asymptotischen Personen nach § 4a TestV vom 08.03.2021 in Anspruch genommen werden und dürfen gemäß § 6 Abs. 1 TestV vom 08.03.2021 von zugelassenen Leistungserbringern durchgeführt werden. Die Funktion des Anzeigens des Testergebnisses eines PoC-Antigentests auf Infektion mit dem Corona Virus soll weitgehend automatisiert erfolgen. Der Nutzer erhält bei der Probenentnahme von der geschulten Testfachkraft mündlich und/oder in Textform eine Aufklärungsinformation über die Datenverarbeitung in der CWA, einschließlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für einen Abruf des Testergebnisses mittels der CWA. Der Nutzer kann gegenüber dem RKI eine Einwilligung zu dieser Datenverarbeitung erteilen, die lautet:

"Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses und des Codes aus Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, der Kennzeichnung des Tests in der Teststelle und einer Zufallszahl für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt. "

oder

"Das Einverständnis des Getesteten zum Übermitteln des Testergebnisses und des Codes aus Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, der Kennzeichnung des Tests in der Teststelle und einer Zufallszahl für Zwecke der Corona-Warn-App auf den vom RKI betriebenen Server wurde erteilt. Der Getestete willigte außerdem in die Übermittlung von Vor- und Nachnamen und Geburtsdatum an die App zur Personalisierung des Testergebnisses ein. Dem Getesteten wurden Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt."

Erteilt der Nutzer die Einwilligung, erhält er einen QR-Code, in dem sein Name, Vorname und das Geburtsdatum, eine Identifikation des Tests durch den PoC und eine Zufallszahl sowie eine aus den vorgenannten Daten durch Anwendung einer Hashfunktion gewonnene Zahl ("CWA Test ID") kodiert ist. Alternativ kann der Nutzer eine Einwilligung erteilen, die nur die Übermittlung der CWA Test ID vorsieht, so dass in dem QR-Code nur die CWA Test ID vorgesehen ist. Die CWA Test ID dient der Zuordnung des Testergebnisses zum Nutzer gegenüber der CWA, die weiteren personenbezogenen Daten werden nur in der CWA App zur personalisierten Anzeige des Testergeb-

Stand 27.04.2021 Seite 4 von 12

nisses verarbeitet. Die Testfachkraft trägt das Testergebnis zu diesen Angaben in die Software des PoC ein. So kann der Nutzer später nach Verlassen der Testeinrichtung das Testergebnis abrufen.

Dieser Vertrag regelt die Leistungen von T-Systems gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung), um einer Testeinrichtung die Übertragung des Testergebnisses nebst der CWA Test ID an die CWA zu ermöglichen. Diese Leistungen stellen die "Anbindung" dar.

3.ZUSTANDEKOMMEN UND INHALT DES VERTRAGS

Für den vorliegenden Vertrag handelt der Partner als Softwareunternehmen und Vertragspartner von Betreibern von Testeinrichtungen (PoC). Partner schließt diesen Vertrag in eigenem Namen und zugleich als Stellvertreter dieser Betreiber von Testeinrichtungen für diese als Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger gegenüber T-Systems ab. Partner wird T-Systems eine Liste der von ihm Vertretenen Betreiber von Testeinrichtungen nebst ladungsfähiger Anschriften dieser Betreiber übergeben. Stimmt T-Systems dieser Liste zu, wird diese Liste als Anlage 5 – Liste der Betreiber von Teststellen – Vertragsbestandteil dieses Vertrags. Die Parteien können durch Vereinbarung die Anlage 5 – Liste der Betreiber von Teststellen – abändern. In der Anlage 5 hinzukommende Betreiber von Teststellen scheiden aus diesem Vertrag mit Wirkung der Vereinbarung der Anlage 5 durch Partner und T-Systems aus.

Auf Partner und die Betreiber der Testeinrichtungen finden die Ziffern 4 bis 12 dieses Vertrags als Gesamtschuldner Anwendung. Partner und die Betreiber der Testeinrichtungen handeln gegenüber T-Systems als Gesamtgläubiger, wobei T-Systems die eigenen Leistungen ausschließlich an Partner erbringen darf.

4. LEISTUNGEN VON T-SYSTEMS

4.1. Zugangsdaten

4.1.1. Bereitstellung von Zugangsdaten

T-Systems stellt Partner ein Zertifikat zur Testergebnisübermittlung gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zur Verfügung. Mittels dieses Zertifikats wird Partner in die Lage versetzt, eine mTLS-gesicherte Verbindung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle aufzubauen.

4.1.2. Geheimhaltung von Zugangsdaten

Partner verpflichtet sich, das Zertifikat geheim zu halten und T-Systems jeden Verlust, jedes Bekanntwerden und jeden Missbrauch unverzüglich anzuzeigen.

4.1.3. Sperrung von Zugangsdaten

Soweit das Zertifikat nicht mehr zur Verbindung zur Antigen-Schnelltest-Schnittstelle benötigt wird, löscht Partner das Zertifikat unverzüglich.

Stand 27.04.2021 Seite 5 von 12

4.2. Leistungserbringung durch T-Systems

T-Systems erbringt die Leistungen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung).

4.3. Eigenschaften der Leistungen von T-Systems

T-Systems erbringt die Leistungen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) mit den in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebenen Eigenschaften und der in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beschriebenen Leistungsfähigkeit.

4.4. Mitwirkungsleistungen des Partners

Der Partner verpflichtet sich, die Mitwirkungspflichten gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu erfüllen. Hierbei gelten ergänzend die folgenden Verpflichtungen:

- Partner verwendet die Daten zur Kennzeichnung des Tests gegenüber dem Verantwortlichen des Corona-Warn-App-Systems und den QR-Code der CWA ausschließlich im Rahmen der Übertragung von Testergebnissen an die CWA. Eine anderweitige Verarbeitung erfolgt nicht.
- 2. Soweit ein Test der Leistungen vor In-Betrieb-Nahme durchgeführt wird, ist Partner verpflichtet, die erfolgreiche Testdurchführung durch T-Systems abzuwarten. Daten gemäß Ziffer 10 () dieses Vertrags dürfen mittels der Anbindung erst dann übertragen werden, wenn der durchgeführte Testvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Für den Testvorgang zugeteilte Zugangsdaten z.B. Benutzernamen, Passworte und/oder Zertifikate dürfen nicht für die Übertragung von Daten gemäß Ziffer 10 () dieses Vertrags eingesetzt werden.
- 3. Wenn Partner im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen Störungen feststellt, wird Partner sich bemühen, die Störungen anhand angezeigter Fehlermeldungen und auftretender Fehlfunktionen gegenüber T-Systems zu beschreiben. Im Rahmen von Störungen steht seitens des Partners ein Ansprechpartner zur Verfügung, der notwendige Tests und Anpassungen an den IT-Systemen des Partners vornehmen kann. Dieser Ansprechpartner kann außerdem notwendige Änderungen am Netzwerk des Partners vornehmen, um die Übertragung von Daten in das Internet durch die Anbindung sicherzustellen.

4.5. Leistungsänderungen

T-Systems ist berechtigt, die Leistungen gemäß dieser Bestimmungen zu ändern. Im Falle einer Leistungsänderung auf Grund (i) Weisung des RKI, (ii) Weisung des Bundesministerium für Gesundheit, Friedrichstraße 108, 10117 Berlin (Mitte), (iii) Änderung gesetzlicher Vorschriften einschließlich Verordnungen, (iv) betrieblicher Belange der T-Systems und/oder (v) sonstiger nicht in der Risikosphäre des Partners ihren Ursprung habender Gründe ist Partner zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung berechtigt, wenn Änderung von Leistungen durch T-Systems für Partner zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für die Leistungsänderung führt. T-Systems ist zur Kündigung dieses Vertrags mit einer Frist von zwei Wochen berechtigt, wenn eine Leistungsänderung für T-Systems zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Aufwand für die Leistungsänderung führt.

Stand 27.04.2021 Seite 6 von 12

5. ENTGELTE

Für die Leistungen gemäß Ziffer 4 (), erhält T-Systems von dem Partner kein Entgelt.

6. MÄNGELANSPRÜCHE

In den Grenzen der Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7 () richten sich die Rechte der Parteien für Mängel nach den §§ 599, 600 BGB.

Angaben zu Eigenschaften der Leistungen, technische Daten und Spezifikationen in diesem Vertrag und seinen Anlagen dienen allein der Beschreibung der jeweiligen Leistung. Sie sind nicht als Garantie (oder zugesicherte Eigenschaft) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen. Garantieversprechen werden von T-Systems nicht abgegeben.

Mängelansprüche nach diesem Vertrag verjähren 1 (ein) Jahr nach Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

7. HAFTUNG

7.1. Vorsatzhaftung

Die Parteien haften einander für vorsätzlich herbeigeführte Schäden unbeschränkt.

7.2. Fahrlässigkeitshaftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf Grund Verschuldens der haftenden Partei sowie die Haftungstatbestände des Produkthaftungsgesetzes. Im übrigen und soweit nicht in diesem Vertrag anders bestimmt ist die Haftung wechselseitig auf 12.500,00 € pro Jahr der Vertragslaufzeit beschränkt, die Haftungsgesamtsumme kumuliert nicht über mehrere Vertragsjahre.

8. VERTRAGSLAUFZEIT

8.1. Vertragsbeginn

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Vor Unterzeichnung dieses Vertrags darf der Vertragsgegenstand von Partner nicht zur Übertragung von Daten gemäß Ziffer Ziffer 10 () dieses Vertrags genutzt werden.

8.2. Laufzeitregelung

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Vertrag mit unbestimmter Laufzeit fortgesetzt, sofern nicht eine Partei vor dem Ende der Laufzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigt. Nach dem Ende der Laufzeit kann jede Partei mit einer Frist von 3 Monaten diesen Vertrag zum Ende eines Monats kündigen.

Stand 27.04.2021 Seite 7 von 12

8.3. Keine Exklusivität

Die Parteien stellen klar, dass dieser Vertrag Partner nicht im Bezug von Leistungen vergleichbarer Art oder sonstiger Leistungen einschränkt. T-Systems ist seinerseits nicht verpflichtet, die Leistungen nach diesem Vertrag dem Partner ausschließlich oder bevorzugt anzubieten.

8.4. Pandemie-Ende

T-Systems hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht, sofern das Corona-Warn-App System eingestellt wird oder T-Systems nicht mehr gegenüber dem RKI zum Betrieb der CWA verpflichtet ist.

8.5. Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht einer Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund gemäß und bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 314 BGB vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach der Insolvenzordnung mangels Masse abgelehnt wird.

8.6. Schriftformerfordernis, Rücktrittsausschluss

Alle Kündigungserklärungen nach diesem Vertrag haben in Textform zu erfolgen. Kündigungserklärungen des Partners sind zu richten an:

T-Systems International GmbH

Frank Müller

Karl-Ludwig-Str. 36

68165 Mannheim

Frank-Mueller@t-systems.com

Rücktrittsrechte aus den §§ 323 ff BGB sind ausgeschlossen.

9. HÖHERE GEWALT

9.1. Keine Haftung

Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erfüllung der vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweils betroffene Partei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien mit Ausnahme der durch den SARS-CoV-2-Erreger ausgelösten Pandemie, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

Stand 27.04.2021 Seite 8 von 12

9.2. Kein Vertragsverstoß, Fristen

Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit eine Partei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese Vorleistung aufgrund höherer Gewalt verzögert.

9.3. Mitigation

Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende, erforderliche und zumutbare unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Partei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

9.4. Kündigungsrecht

Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als 6 (sechs) Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

10. DATENSCHUTZ

10.1. Datenverarbeitung durch Partner

Partner erhebt die Daten zur Kennzeichnung des Tests gegenüber dem RKI, das Testergebnis und weitere personenbezogene Daten, die in den jeweils gültigen Datenschutzkonzepten vorgegeben werden oder in den Spezifikationen gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) bezeichnet sind, als Verantwortlicher auf Grund eigener datenschutzrechtlicher Berechtigung, insbesondere auf Grund Art. 6 Abs. 1 litt. a), c) DSGVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 litt. a), h) DSGVO. Die Übermittlung vom Partner an das RKI erfolgt auf Grund der vom Betroffenen erteilten Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i.V.m. Art 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO, die in Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) dargestellt wurde.

10.2. Datenverarbeitung durch T-Systems

T-Systems betreibt die CWA und ist als Auftragsverarbeiter für das RKI tätig. Partner stellt sicher und haftet nach den gesetzlichen Regelungen dafür, dass nur solche Informationen aus dem Test auf Infektion mit dem Corona Virus an die CWA übertragen werden, für die eine Einwilligung des Nutzers gem. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorliegt.

11. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT

Die Parteien vereinbaren folgende Bestimmungen zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit:

Stand 27.04.2021 Seite 9 von 12

- Die der anderen Partei ("empfangende Vertragspartei") übergebenen Unterlagen, bekanntgemachten Kenntnisse und/oder mitgeteilten Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren. Sämtliche vorgenannten Informationen sind die "Vertraulichen Informationen" im Sinne dieses Vertrags.
- 2. Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen nicht Dritten gegenüber zu offenbaren. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG, sowie Subunternehmer, sofern diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Vertraulichen Informationen entfällt.
 - a) soweit diese der empfangenden Vertragspartei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
 - b) oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Vertragspartei bekannt oder allgemein zugänglich werden,
 - c) oder im Wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Vertragspartei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
 - d) oder kraft Gesetzes oder kraft Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde das Entfallen angeordnet worden ist bzw. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient. Sobald Anhaltspunkte für die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen könnten, bestehen, wird die an dem Verfahren beteiligte Vertragspartei die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich informieren und eine Offenlegung der vertraulichen Information nicht ohne eine solche vorherige Information durchführen;
 - e) wenn ein Zeitraum verstrichen ist, nach dessen Ablauf davon auszugehen ist, dass die Vertraulichen Informationen nicht mehr geheim sind oder kein Bedürfnis an der Geheimhaltung mehr besteht.
- 4. Mit Ausnahme der in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen Rechte des Partners, deren Umfang durch diese Bestimmung nicht erweitert oder verkürzt wird, ist der Partner nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten der Betriebsstätten zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche und gesonderte vertragliche Kontrollrechte des Partners.
- 5. Partner erklärt sich damit einverstanden, als Referenz genannt zu werden.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 1. Für die vereinbarten Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 2. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand sind mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gegenstandslos.
- 3. Dieser Vertrag umfasst die gesamten bis zum Vertragsabschluss zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffenen Vereinbarungen. Die

Stand 27.04.2021 Seite 10 von 12

VERTRAG ANTIGEN-SCHNELLTEST-SCHNITTSTELLE CORONA-WARN APP

- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind insoweit ausschließlich in dem Vertrag und seinen Anlagen festgelegt.
- 4. Die Übertragung dieses Vertrags oder von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht, sofern die angezeigte Übertragung an ein verbundenes Unternehmen der Deutschen Telekom AG im Sinne der §§ 15 ff AktG erfolgt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Abtretung von Geldforderungen der Telekom bedarf weder der Anzeige noch der Zustimmung des Partners.
- 5. Die Anlagen sind Teil des Vertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anlagen und einer der Bestimmungen dieses Vertrages (Vertragsregelungen) gelten die Vertragsregelungen vorrangig. Es bestehen folgende Anlagen:
 - (1) Anlage 1 zum Vertrag: Leistungsbeschreibung
 - (2) Anlage 2 zum Vertrag: Technische Beschreibung
 - (3) Anlage 3 zum Vertrag: Datenschutz-Hinweis
 - (4) Anlage 4 zum Vertrag: CWA-Schnelltest-Partnerinformation
 - (5) Anlage 5 zum Vertrag: Liste der Betreiber von Teststellen
- 6. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder der Anlagen zum Vertrag bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung selbst.
- 7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 8. Dieser Vertrag ist in 2 (zwei) Exemplaren, von denen jede Vertragspartei eines erhält, ausgefertigt. Die Vertragsparteien dürfen den Vertrag übersetzen, jedoch ist die deutsche Originalfassung maßgebend.

Stand 27.04.2021 Seite 11 von 12

13. UNTERSCHRIFTEN

Kunde	T-Systems
Name: ./. Ort:	Name: Wilfried Bauer Ort:
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:
Kunde	T-Systems
Name: ./. Ort: Datum:	Name: Frank Müller Ort: Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

Stand 27.04.2021 Seite 12 von 12